



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

An

- den Stadtrat von Zug
- die Gemeinderäte der Zuger
Einwohnergemeinden

T direkt +41 41 594 54 93
karin.bruderer@zg.ch
Zug, 21. März 2025 BRKA
SD SDS 7.7 / 484

Neue Radverkehr-Signalisation per 1. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf 1. Juli 2025 treten neue Vorschriften zur Signalisation des Radverkehrs in Kraft (Teilrevision der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SSV; SR 741.21). **Das Symbol «Fahrrad» umfasst neu** – neben Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern, E-Stehrollern (Segways) und motorisierten Rollstühlen – **alle (auch schnelle und schwere) Motorfahrräder**. Das bedeutet, dass beispielsweise ein Trottoir mit der bestehenden Signalisation «Fussweg» und dem Zusatz «Fahrrad (Symbol) gestattet» ab 1. Juli 2025 auch von schnellen E-Bikes (45 km/h), klassischen Mofas (30 km/h) und schweren E-Cargobikes (250 – 450 kg) befahren werden darf. Da die Platzverhältnisse bei Fusswegen häufig beschränkt sind – dies gilt im Besonderen für Trottoirs –, eignen sich diese Verkehrsflächen häufig nicht für das Befahren mit diesen Fahrzeugen. Aus diesem Grund kann die sachlich zuständige Behörde die geltende Signalisation mit der Zusatztafel «Motorfahrrad (Symbol) verboten» versehen. Entsprechend signalisierte Verkehrsflächen dürfen nicht von schnellen E-Bikes, Mofas und schweren E-Cargobikes befahren werden; neu auch nicht mit abgestelltem Motor. Diese Fahrzeuge werden wie bisher im Mischverkehr geführt (Stand heute). Gleichzeitig gilt bei Trottoirs nach wie vor Grundsatz: Trottoirs dürfen nur ausnahmsweise, insbesondere zur Schulwegsicherung, für den Radverkehr geöffnet werden, sofern das Trottoir schwach begangen und die Strasse relativ stark befahren ist (Art. 65 Abs. 8 SSV; ab 1. Juli 2025: Art. 64a Abs. 1 SSV).

Zudem besteht die Möglichkeit, schnelle und schwere Motorfahrräder von der Pflicht auszunehmen, Radwege zu benutzen. Hierzu können signalisierte Radwege mit der Zusatztafel «Motorfahrrad (Symbol) freiwillig» ergänzt werden. Ausnahmsweise, namentlich bei hohem Fussgängeraufkommen und engen Platzverhältnissen, kann mit der Zusatztafel «Motorfahrrad (Symbol) verboten» schnellen und schweren Motorfahrrädern das Benützen der Radwege untersagt werden.

Zu den Details verweisen wir auf die Übersichtstabelle des Bundesamts für Strassen ASTRA betreffend «Die Bedeutung der Radverkehr-Signalisation auf einen Blick – gültig ab 1. Juli 2025» vom Dezember 2024 (Beilage). Die Rechtsgrundlagen und weiterführende Erläuterungen dazu finden Sie zudem unter folgendem Link: [Der Bundesrat fördert den Langsamverkehr](#).

Im Hinblick auf diese Neuerungen sind die zuständigen kantonalen Behörden zurzeit daran abzuklären, ob auf einzelnen Verkehrsflächen des Kantonsstrassennetzes Handlungsbedarf besteht und wenn ja, wie die bestehende Radverkehr-Signalisation auf den betroffenen Strassenabschnitten angepasst werden soll.

Als zuständige Behörde für die Signalisation der Gemeindestrassen empfehlen wir Ihnen, das Gleiche zu tun und das Gemeindestrassennetz auf allenfalls erforderliche Signalisationsanpassungen im Bereich Radverkehr zu überprüfen.

Für signalisationstechnische Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiter der Zuger Polizei, Peter Gamma (T +41 41 595 44 16) und Peter Erne (T +41 41 595 45 13).

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion



Laura Dittli
Regierungsrätin

Beilage:
Übersichtstabelle ASTRA betreffend «Die Bedeutung der Radverkehr-Signalisation auf einen Blick – gültig ab 1. Juli 2025» vom Dezember 2024

Kopie (ohne Beilage) per E-Mail an:

- Baudirektion (bds.info@zg.ch)
- Tiefbauamt (info.tba@zg.ch)
- Zuger Polizei BVP VT (vt.polizei@zg.ch)